

## Vergütungsvereinbarung

In der Sache

\_\_\_\_\_

wegen:

\_\_\_\_\_

werden zwischen

Vorname, Name:

\_\_\_\_\_

Adresse:

\_\_\_\_\_

- Mandant(in) -

und der

Backes und Voß Partnerschaft Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,  
Wittenberger Weg 17, 24941 Flensburg,

- Partnerschaft -

die nachfolgenden Bestimmungen über die Vergütung für die Bearbeitung eines Mandats getroffen.

Eine außergerichtliche Handlungs- oder Prozeßvollmacht zur Vorlage gegenüber Dritten wird der Partnerschaft mit dieser Vereinbarung nicht erteilt.

### 1. Auftragsgegenstand:

Die nachfolgend geregelte Vergütung bezieht sich auf die rechtliche Beratung und außergerichtliche, erforderlichenfalls auch gerichtliche Interessenvertretung zu dem eingangs unter „In der Sache“ sowie „wegen“ ausgeführten Betreff, mit der die Partnerschaft durch d. Mandant. am \_\_. \_\_. 20\_\_ beauftragt wurde.

2. Für die Partnerschaft wird die Mandatsbetreuung federführend Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ übernehmen.

3. Ansprechpartner(in) für die Partnerschaft ist auf Seiten d. Mandant. \_\_\_\_\_.

4. Für den im Zusammenhang mit der Mandatserledigung anfallenden Aufwand (inkl. Durcharbeiten von Akten sowie sonstigen Unterlagen, Durchführung von Besprechungen an mit d. Mandant. abgestimmten Orten, Fertigung schriftlicher Stellungnahmen und etwa erforderlicher Entwürfe) zahlt d. Mandant(in) ein

**Zeithonorar i.H.v. EUR \_\_\_\_,\_\_ / h** zzgl. gesetzl. MwSt

für jede Zeitstunde, die bei der Partnerschaft für die Befassung mit der Angelegenheit anfällt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 10 Minuten. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei der Partnerschaft beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei.



5. Alle erforderlichen Auslagen, wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Reisekosten und dergleichen sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe werden gesondert berechnet. Tage- und Abwesenheitsgelder i.S.d. gesetzlichen anwaltlichen Gebührenordnung (RVG) werden nicht in Rechnung gestellt.
6. Die Partnerschaft führt Aufzeichnungen über ihre auf das Mandat geleisteten Zeitaufwände, die auch im zur inhaltlichen Prüfung erforderlichen Umfang den Gegenstand des Aufwandes dokumentieren und weist diese gegenüber d. Mandant. im Rahmen der jeweiligen Abrechnung nach. Die Parteien vereinbaren hierzu jedoch, daß bei monatlicher Abrechnung eine Einzelaufstellung der Aufwände durch die Partnerschaft nur dann mit der Rechnung übersandt wird, wenn d. Mandant(in) dies ausdrücklich verlangt.
7. D. Mandant(in) verpflichtet sich, von der Partnerschaft vereinbarungsgemäß gestellte Abrechnungen jeweils umgehend auszugleichen. Beiden Seiten ist an jeweils zeitnahen, i.d.R. monatlichen Abrechnungen gelegen; Abrechnungen erfolgen daher, sofern monatliche Abrechnungen nicht opportun sind, mindestens quartalsweise. Die Partnerschaft ist berechtigt, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen angemessenen Vorschuß zu verlangen. Dieser entspricht im Regelfall der Höhe nach der Vergütung von zwei Zeitstunden.
8. D. Mandant. ist bekannt, daß das hier vereinbarte Honorar über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen kann und auch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von dem jeweiligen Prozessgegner nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind. Dies gilt auch für die Kostenerstattung durch eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung.
9. Die hier zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung für die Beratungstätigkeit bleibt der Partnerschaft - anrechnungsfrei - auch dann erhalten, wenn sich ihre Tätigkeit in derselben Angelegenheit - sei es außergerichtlich oder gerichtlich - fortsetzt. D. Mandat. hat die Beträge der dann dem RVG zu entnehmenden Vergütungstatbestände in vollem Umfang zusätzlich zu zahlen.
10. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen soll die Vereinbarung eines Zeithonorars als solche und zu dem angegebenen Stundensatz nach dem Willen der Parteien weiterhin gelten. Dies gilt nicht, sofern die Unwirksamkeit auf einem Verstoß gegen die Form- und Inhaltsvorschriften gem. §§ 3a Abs. 1, 4a Abs. 1 und 2 RVG beruht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.20\_\_

Flensburg, den \_\_\_\_\_.20\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma  
Name

\_\_\_\_\_  
Backes und Voß Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Rechtsanwalt